

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Docter Optics SE (Stand 07/2024)

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit schriftlich und einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1 Alle Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen stets der Schrift- oder Textform.

2.2 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 4 Wochen beträgt. Docter Optics SE wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Docter Optics SE die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. Satz. 1 schriftlich anzeigen.

2.3 Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn

(a) Docter Optics SE die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder

(b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. Preise

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend. Für eintretenden Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein, jedoch ohne Umsatzsteuer, die in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet wird.

3.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von Docter Optics SE hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

4. Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

4.1 Rechnungen sind Docter Optics SE in elektronischer Form per E-Mail, die nur die Rechnung enthält, an folgende Emailadresse einzureichen: „rechnung@docteroptics.com“; sie müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen von Docter Optics SE übereinstimmen und die Bestellnummer enthalten, Liefermenge und Lieferanschrift sind anzugeben. Die exakte Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurückgesandt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit gegenüber Docter Optics SE.

4.2 Sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist nach der Wahl von Docter Optics SE entweder innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von Docter Optics SE geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung (Datum des Eingangsstempels bei Docter Optics SE) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag je nachdem, welches Datum das spätere ist.

4.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

4.4 Bei Zahlungsverzug schuldet Docter Optics SE Verzugszinsen iHv 3 (drei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

5. Lieferzeit und Lieferung

5.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Docter Optics SE sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5.2 Unteraufträge kann der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Docter Optics SE vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.

5.3 Die von Docter Optics SE in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Anzeige und schriftlicher Zustimmung seitens Docter Optics SE zulässig.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Docter Optics SE unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.5 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von Docter Optics SE bedarf.

5.6 Im Falle des Lieferverzugs stehen Docter Optics SE uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei Docter Optics SE erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.

5.7 Docter Optics SE ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

5.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

6. Eigentumssicherung

6.1 An von Docter Optics SE abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von Docter Optics SE vollständig an Docter Optics SE zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

6.2 Werkzeuge und Modelle, die dem Lieferanten von Docter Optics SE zur Verfügung gestellt werden oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Docter Optics SE durch den Lieferanten gesondert berechnet

werden, bleiben im Eigentum von Docter Optics SE oder gehen in das Eigentum von Docter Optics SE über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von Docter Optics SE kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird Docter Optics SE unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an Docter Optics SE herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

6.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen von Docter Optics SE für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6.4 Verarbeitet der Auftragnehmer seitens Docter Optics SE beigestelltes Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für Docter Optics SE. Docter Optics SE wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt Docter Optics SE das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens Docter Optics SE beigestellten Materialwert entspricht.

7. Gefahrübergang, Abnahme

7.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von Docter Optics SE angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll (förmliche Abnahme) zu dokumentieren ist, auf Docter Optics SE über. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung seitens Docter Optics SE ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.

7.2 Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist Docter Optics SE zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts wird Docter Optics SE Eigentümer.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

8.1 Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung wird Docter Optics SE dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Für Mängel, die Docter Optics SE innerhalb von zwei Wochen ab Wareneingang bei sich anzeigt, verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet ausschließlich der Auftragnehmer.

8.2 Die eingehende Ware wird stichprobenweise kontrolliert. Stellt Docter Optics SE bei Stichproben Abweichungen von den vereinbarten Grenzqualitätswerten oder Toleranzen oder, wenn der Auftragnehmer nach den Qualitätssicherungssystemen ISO 9000, VDA 6.1, QS-9000 oder vergleichbaren Zertifizierungen arbeitet, von diesen fest, ist Docter Optics SE berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelgewährleistungsrechte geltend zu machen.

8.3 Sendet Docter Optics SE dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist Docter Optics SE berechtigt, dem Auftragnehmer neben den Versandkosten eine Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, jedoch höchstens € 500,- pro Rücksendung zu berechnen. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Docter Optics SE ausdrücklich vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Docter Optics SE einen niedrigeren Aufwand nachzuweisen.

9. Gewährleistungsansprüche

9.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen (Nacherfüllung). Im Falle der Ersetzung oder Wiederholung gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen (§§ 440, 636 BGB), wenn der Sachmangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern wird eine Nacherfüllung als unzumutbar angesehen (§ 440 BGB) und berechtigt Docter Optics SE, unverzüglich die in Ziffer 9.4 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

9.2 Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von Docter Optics SE befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr.

9.3 In dringenden Fällen - insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, ferner zwecks Beseitigung geringfügiger Mängel, ist Docter Optics SE berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt ferner in sonstigen Fällen, soweit eine von Docter Optics SE zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Ferner gilt dies auch dann, wenn der Auftragnehmer verspätet liefert oder leistet und Docter Optics SE infolgedessen Mängel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

9.4 Soweit Docter Optics SE sich nicht für Selbstvornahme entscheidet, hat Docter Optics SE nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist im Übrigen die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vertragliche Vergütung herabzusetzen (Minderung). Neben diesen beiden Wahlmöglichkeiten bleibt für Docter Optics SE das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu fordern.

9.5 Waren müssen frei von Rechten Dritter sein. Bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haftet der Auftragnehmer dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt.

9.6 Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 7.1. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch Docter Optics SE beginnt und mit dem Zugang der Ablehnung von Gewährleistungsansprüchen durch den Auftragnehmer bei Docter Optics SE endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung erneut zu laufen.

9.7 Gesetzliche Ansprüche und Rechte, die Docter Optics SE als Auftraggeber zustehen, bleiben im Übrigen unberührt.

9.8 Der Auftragnehmer leistet Docter Optics SE dafür Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Stellt ein Gericht oder eine Behörde gegenüber Docter Optics SE oder Dritten rechtskräftig fest, dass die Lieferungen oder Leistungen nicht diesen Anforderungen entsprechen, so gilt diese Feststellung auch gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt Docter Optics SE von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer stellt Docter Optics SE auch dann von der Produzentenhaftung frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

10. Gefährliche Güter, Gefahrenanzeige

10.1 Der Auftragnehmer versichert, dass die an Docter Optics SE gelieferten Waren und deren Verpackung frei von Schadstoffen sind entsprechend der - Chemikalien-Verbotsordnung - Bedarfsgegenstände-Verordnung - FCKW-Halon-Verbotsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sofern die dort festgelegten maximalen Mengen in den an Docter Optics SE gelieferten Waren und/oder deren Verpackung nicht eingehalten werden, kann Docter Optics SE zwingend Angaben über die tatsächlich enthaltenen Mengen verlangen.

10.2 Der Lieferant hat Docter Optics SE aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Liefergegenstandes oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen – die Eigenschaften des Liefergegenstandes einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer, – seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist, – seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen, – die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Liefergegenstandes einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Docter Optics SE alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft ("REACH") erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ("CLP-Verordnung") für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Der Lieferant bestätigt, seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der CLP-Verordnung nachzukommen. Der Lieferant hat für seinen Liefergegenstand und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, die für die Automobilindustrie (z.B. VDA-Normen) sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie z.B. die Altfahrzeug-Verordnung,

Bedarfgüterverordnung, Chemikalien-Ozonschichtverordnung, IMDS-Sicherheitsdaten, EU-Richtlinien bezüglich des Schwermetallverbots vom 18.09.2000 (2000/53/EG und vom 27.06.2002 (2002/525/EG) etc.) und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten. Sofern Elektronikteile Liefergegenstand sind, müssen diese eine Automotive-Zertifizierung nach "AEC-Q" aufweisen.

10.4 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine (Unter-)Lieferanten entsprechend dieser Bestimmungen der Ziffer 10.3 verpflichtet werden und darüber hinaus ihrerseits ihre jeweiligen (Untertierlieferanten derart verpflichten, dass sämtliche (Unter-) Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem Lieferanten verpflichtet sind.

11. Produkthaftung

11.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

11.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 (fünf) Millionen EUR zu unterhalten. Der Lieferant wird Docter Optics SE auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, Docter Optics SE von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Docter Optics SE wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

12.2 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Docter Optics SE gelieferten Produkte bleiben unberührt.

13. Ersatzteile

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

13.2 Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 18 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

14. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

14.1 Ohne schriftliche Zustimmung von Docter Optics SE kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der Lieferant seine Forderungen gegen Docter Optics SE ohne deren Zustimmung abtreten, so ist Docter Optics SE auch weiterhin berechtigt, Zahlungen an den Lieferanten zu leisten.

14.2 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten steht diesem nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

15. Einhaltung von Gesetzen, Qualitätsmanagement

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

15.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat Docter Optics SE die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ein entsprechendes prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001 in der neuesten Normenrevision) zu unterhalten und auf Verlangen von Docter Optics SE nachzuweisen. Eine IATF 16949 Zertifizierung ist durch den Lieferanten anzustreben. Docter Optics SE hat das Recht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, entweder direkt oder durch einen Dritten, der von Docter Optics SE auf eigene Kosten beauftragt wird, das Betriebsgelände des Lieferanten einmal pro Kalenderjahr zu besichtigen, um den Geschäftsbetrieb des Lieferanten im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten hinsichtlich der technischen Infrastruktur, der Informations- oder Datensystem Interaktion, der Organisation, der Qualität, der Qualitätskontrolle, und dem Personal, das mit den Waren und Dienstleistungen für Docter Optics SE befasst ist, zu prüfen und zu überprüfen.

15.4 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem Punkt 15 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

16. Beistellung von Material

16.1 Seitens Docter Optics SE beigestelltes Material bleibt Eigentum von Docter Optics SE und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Auftragnehmers zu verwahren und als Docter Optics SE-Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von Docter Optics SE erteilten Auftrages verwendet werden.

16.2 Verarbeitet der Auftragnehmer seitens Docter Optics SE beigestelltes Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für Docter Optics SE. Docter Optics SE wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt Docter Optics SE das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens Docter Optics SE beigestellten Materialwert entspricht.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen oder Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Unterbreitung eines Angebotes bzw. mit der Erteilung eines Auftrages durch Docter Optics SE erhält, wie ein anvertrautes Betriebsgeheimnis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Auftragnehmer weist Docter Optics SE nach, dass ihm diese Informationen bereits bei Angebotsunterbreitung bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder, dass sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hätte und ohne dass er dafür verantwortlich ist.

17.2 Die Herstellung für Dritte und die Schaustellung von speziell für Docter Optics SE, insbesondere nach Docter Optics SE-Zeichnungen oder -Fertigungsspezifikationen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen über den Gegenstand von durch Docter Optics SE in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf einen Auftrag durch Docter Optics SE gegenüber Dritten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Docter Optics SE.

17.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Docter Optics SE darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

17.4 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem Punkt 17.1 verpflichten.

17.5 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Docter Optics SE zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzregelungen (wie der Datenschutz-Grundverordnung sowie anwendbarer nationaler Datenschutzgesetze).

18. Informations- und Cyber-Sicherheit

18.1 Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von Docter Optics SE implementiert und unterhält (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf), keine vertraulichen Informationen, die dem LIEFERANTEN von Docter Optics SE übermittelt werden, zu

übertragen auf (a) jegliche Laptop-Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des Lieferanten entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern.

18.2 Der Lieferant unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von Docter Optics SE zu verhindern, und der Lieferant benachrichtigt Docter Optics SE unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von Docter Optics SE. Der Lieferant wird Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von Docter Optics SE durchführen, die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von Docter Optics SE gewährleisten. Der Lieferant versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind. Die Systeme des Lieferanten dürfen keine Viren, Trojanische Pferde, Würmer oder andere Computerprogrammierungsroutinen, Geräte oder Codes beinhalten, von denen angenommen werden kann, dass sie einen Schaden am System, den Daten oder Informationen von Docter Optics SE verursachen können oder das System oder Daten oder Informationen von Docter Optics SE nachteilig beeinflussen oder Daten oder Informationen von Docter Optics SE heimlich abfangen oder entschlüsseln können.

18.3 Die Informationssysteme des Lieferanten dürfen keine Malware, Backdoor-Programme oder andere technologischen Vorgänge, Geräte oder Codes enthalten, die die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme, Informationen oder Daten von Docter Optics SE beeinträchtigen könnten. Der Lieferant wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um seinen Standort und seine Geräte gegen "Hacker" und andere Personen, die unberechtigterweise versuchen, die Systeme des Lieferanten oder Docter Optics SE oder die darin enthaltenen Informationen zu verändern oder darauf zuzugreifen. Der Lieferant wird seine Systeme regelmäßig hinsichtlich potenzieller Bereiche testen, in denen Sicherheitsverstöße auftreten könnten.

18.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Docter Optics SE so schnell wie möglich über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von Docter Optics SE betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Lieferant den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt.

18.5 Der Lieferant wird (a) Docter Optics SE eine Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cyber-Sicherheits-Vorfall liefern, (b) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Cyber-Sicherheits-Vorfalles zu beheben, (c) auf Verlangen von Docter Optics SE angemessene Informationen über den Cyber-Sicherheits-Vorfall und die Reaktion darauf liefern, und (d) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der Untersuchung des Cyber-Sicherheits-Vorfalles, in einem Bericht an Docter Optics SE folgendes darstellen: eine Beschreibung des Vorfalles, die konkret betroffenen Fälle und welche Maßnahmen der Lieferant getroffen hat, um zukünftige Vorfälle ähnlicher Art zu verhindern, den Zeitrahmen des Vorfalles, die mutmaßlichen Täter, welche Informationen oder Daten von Docter Optics SE betroffen sein könnten, oder mögliche finanzielle Folgen für Docter Optics SE.

18.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Docter Optics SE in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Lieferanten, freizustellen und schadlos zu halten.

18.7 Verspätete Zahlungen hinsichtlich der vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstände, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des Lieferanten bedingt sind, begründen keinen Zahlungsverzug.

18.8 Docter Optics SE hat das Recht, je nach Art und Schutzbedarf der Daten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes, angemessene Sicherungsmaßnahmen sowie einen vom Automobilhersteller (OEM) vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Lieferanten zu verlangen.

19. Compliance

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Docter Optics SE die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu zählen auch die geltenden Rechtsvorschriften an den nachfolgenden Orten: Registrierter Sitz des Lieferanten sowie der Produktionsort des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Grundsätze und Regelungen des Docter Optics SE Supplier Code of Conduct (<http://www.docteroptics.com/code-of-conduct>) einzuhalten.

19.2 Der Lieferant verpflichtet sich, (a) keinem Amtsträger einen Vorteil für diesen selbst oder einen Dritten anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um dafür als Gegenleistung eine Diensthandlung zu erwarten; (b) keinem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge; (c) selbst keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, um dafür als Gegenleistung einen anderen im geschäftlichen Verkehr bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise zu bevorzugen; d) gegen keine anwendbaren Anti-Korruptionsvorschriften und soweit anwendbar, nicht gegen den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den UK Bribery Act zu verstoßen.

19.3 Der Lieferant verpflichtet sich, keine Arbeitsbedingungen bei der Leistungserbringung zu unterstützen oder zuzulassen, die nicht mindestens den anwendbaren Rechtsvorschriften und Branchenstandards sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) entsprechen.

19.4 Auf Anfrage von Docter Optics SE bestätigt der Lieferant schriftlich, dass er die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 19 einhält und dem Lieferanten keine Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 19 bekannt sind. Soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 19 nicht eingehalten wurden, hat Docter Optics SE das Recht, im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Mitteilung des begründeten Verdachts an den Lieferanten zu verlangen, dass er – auf seine Kosten – ein Auditierungs-, Untersuchungs-, Zertifizierungs- oder Screening-Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 19 gestattet und dabei mitwirkt. Die genannten Verfahren können von dem Lieferanten selbst, Docter Optics SE oder einem Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, durchgeführt werden.

19.5 Falls der Lieferant für Docter Optics SE mit einem Amtsträger in Kontakt tritt, Gespräche führt oder verhandelt, oder einen Dritten damit beauftragt, ist der Lieferant verpflichtet, (a) Docter Optics SE dies vorab, unter genauer Angabe des geplanten Umfangs der Interaktion, schriftlich anzuzeigen, (b) Docter Optics SE auf Verlangen nach jedem Gespräch bzw. Treffen mit dem Amtsträger ein schriftliches Protokoll zu übermitteln und (c) Docter Optics SE monatlich eine detaillierte Kostenabrechnung samt Originalbelegen zu übermitteln. "Amtsträger" ist jede Person, die Aufgaben im Namen oder im Auftrag einer Behörde, Regierungsstelle, Körperschaft öffentlichen Rechts oder Internationalen Organisation wahrnimmt.

19.6 Für den Fall, dass der Lieferant wiederholt gegen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 19 verstößt und nicht nachweist, dass der jeweilige Verstoß ohne Verschulden erfolgt ist, hat Docter Optics SE das Recht, von einzelnen oder allen Lieferverträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Diese Beendigungsrechte bestehen auch bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, es sei denn, diese sind nicht schuldhaft erfolgt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und/oder gesetzliche Beendigungsrechte bestehen unabhängig und unbeschränkt weiter.

19.7 Der Lieferant hält Docter Optics SE in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen vollumfänglich schadlos, welche sich aus einem schuldhaften Verstoß gegen diese Ziffer 19 ergeben.

19.8 Der Lieferant wird sich bestmöglich bemühen, die Inhalte der Bestimmungen dieser Ziffer 19 an seine Lieferanten weiterzureichen, seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten und deren Einhaltung regelmäßig in der Lieferkette zu prüfen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für beide Seiten ist die in der Bestellung jeweils angegebene Lieferanschrift, im Übrigen 07806 Neustadt an der Orla.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz von Docter Optics SE sachlich und örtlich zuständige Gericht. Docter Optics SE ist jedoch wahlweise berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

16.3 Die zwischen Docter Optics SE und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes unwirksam sein oder werden, so steht dies der Wirksamkeit vorliegender Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht entgegen.